

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Verordnung vom 22.10.1840 publ. 31.10.1840

37) Regierungs = Bekanntmachung
vom 22. October, publ. den 31.
October 1840.

Nach der Cammer-Bekanntmachung vom 27. Juni 1815., können die Deichfreiengelder, welche eigentlich auf Maitag jeden Jahres fällig sind, bis zum ersten Juni jeden Jahres unmittelbar an die Deichcasse bezahlt werden. Mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird diese Bestimmung jetzt aufgehoben und sind die Deichfreiengelder künftig im Mai jeden Jahres an den gewöhnlichen Hebungstagen an den Amtseinneher desjenigen Amtes, in welchem das deichfreie Grundstück belegen ist, jedoch ohne Hebungsgebühren, zu entrichten, widrigenfalls mit der Beitreibung derselben sofort verfahren werden wird.

Betr. die Erhebung der Deichfreiengelder.

38) Regierungs = Bekanntmachung
vom 23. October, publ. den 31.
October 1840.

Da Zweifel über die Auslegung des §. 11. der Verordnung vom 5. Novbr. 1839. wegen der Deichfreiheiten entstanden, so wird hiemit in Gemäßheit eines Höchsten Rescripts vom 1. Mai 1840., bekannt gemacht, daß nach der Absicht der §. §. 3. und 11. der genannten Verordnung die Besitzer deichfreier Ländereien zu

Betr. die Nicht-zuziehung der Besitzer deichfreier Ländereien zu dem Steindeichsprocess und dessen etwaige Folgen.

V.